

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

TOP 12

KA 29.06.26

- Nr. 1 -

§ 2 Absatz 4 neuer Satz 2 (siehe rot)

- (4) Als Praxis im Sinne dieser Richtlinie gelten Facharztpraxen (Vertragsarztpraxen) sowie Zahnarztpraxen (Vertragszahnarztpraxen) oder Praxisgemeinschaften (Vertragsarztpraxen) im Unstrut-Hainich-Kreis. Vorzugsweise befinden sich die Praxen in einem drohenden unterversorgten oder unterversorgten Bereich im Unstrut-Hainich-Kreis. Ausgenommen davon sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in Bad Langensalza und Mühlhausen sowie weitere MVZ, sofern dort keine dem § 3 entsprechende dauerhafte Tätigkeit der Zuwendungsempfänger im UHK gewährleistet wird.

Angenommen

307 3N 6E